



Strafordnung Bowling

Schrift 5b des ÖSKB - Sektion Bowling

Präambel

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird für alle Bezeichnungen, Funktionen und Personen lediglich die allgemeine neutrale Form verwendet. Es steht daher der Begriff:

*Bowler für Bowler und Bowlerinnen
Spieler für Spieler und Spielerinnen
Funktionär für Funktionär und Funktionärinnen
und sinngemäß.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I – Allgemeines

1	Herausgabe der Schrift 5b	3
2	Geltungsbereich	3
3	Ordentliches Gericht	3
4	Rechtswirksamkeit	3

Teil II – Ausschüsse und ihre Zuständigkeit

1	Sportausschuß (SpA)	4
2	Schiedsrichterkommission (SDK)	4
3	Strafausschuß (StrafA)	4
4	Bundesliga-Kommission (BLK)	4

Teil III – Rechtsmittelweg

1	Zuständigkeit	5
2	Berufung	5
3	Wiederaufnahme des Verfahrens	5
4	Verjährung	6
5	Bearbeitungsfrist	6

Teil IV – Verfahrensablauf in Straffällen

1	Zuständigkeit des StrafA	7
2	Anzeige	7
3	Form der Anzeige	7
4	Besetzung	8
5	Verhandlung	8
6	Entscheidung	9
7	Rechtsmittel	9

Teil V – Verfahrensvorschriften

1	Abnahme von Spielerpässen	11
2	Suspens (Spielverbot)	11
3	Zusammentreffen mehrerer Vergehen	11
4	Gerichtsverfahren	12
5	Zustimmungsbedürftige Strafverfolgung	12
6	Zurückziehung von Anzeige bzw. Rechtsmitteln	12
7	Strafausmaß	12
8	Wirksamkeit, Säumnis	13
9	Bedingter Strafausspruch	13
10	Widerruf der Bewährungsfrist	13
11	Strafevidenz	14
12	Maßnahmen von Vereinen gegen Ihre Mitglieder	14

Strafordnung Bowling

Teil VI – Vergehen der Spieler

§ 1	Unberechtigte Teilnahme an einem Wettkampf	15
§ 2	Wettkampfteilnahme unter falschem Namen	15
§ 3	Doppelmeldung	15
§ 4	Teilnahme an unzulässigen Veranstaltungen	15
§ 5	Bowling um Geld oder Geldeswert	15
§ 6	Unfares Spiel	16
§ 7	Insultierung	16
§ 8	Beleidigung, Bedrohung	16
§ 9	Ungehörige Kritik	16
§ 10	Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters	16
§ 11	Beleidigung des Schiedsrichters	17
§ 12	Bedrohung des Schiedsrichter	17
§ 13	Insultierung des Schiedsrichters	17
§ 14	Unberechtigtes Abtreten	17
§ 15	Nichtbefolgung der Berufung in eine Auswahl	17
§ 16	Verstöße gegen die Disziplin bei internationalen Veranstaltungen	17
§ 17	Verstöße gegen die Disziplin bei Auswahlspielen	18
§ 18	Unsportliches Verhalten	18
§ 19	Verhinderung oder Verweigerung der Paßkontrolle, Fehlender Spielerpaß	18
§ 20	Verlassen des Bahnenraumes	18
§ 21	Nichtkennzeichnung des Mannschaftskapitäns	18
§ 22	Nichteinhalten der Sportbekleidungsordnung	19
§ 23	Nichtabwarten des Spielendes	19

Teil VII – Vergehen der Spieler, Funktionäre und Vereine

§ 24	Bestechung	20
§ 25	Spielerwerbung	21
§ 26	Doping	21
§ 27	Nichtanmeldung eines internationalen Wettkampfes	22
§ 28	Nichtantreten zu einem Wettkampf	22
§ 29	Aufstellung eines(r) nicht startberechtigten Spielers(in)	22
§ 30	Verbotener Wettkampf	22
§ 31	Unberechtigtes Abtreten	23
§ 32	Geringfügige Vergehen gegen die Sportordnung oder andere Bestimmungen	23
§ 33	Störung des Spielbetriebes	23
§ 34	Mangelhafte Vorbereitung eine Wettkampfes	23
§ 35	Falschbeschuldigung, Beleidigung	24
§ 36	Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses	24
§ 37	Verwendung nicht regelkonformen Materials	24
§ 38	Nichtfreigabe von Spielern	24
§ 39	Sonstige Vergehen von Funktionären	25
§ 40	Sonstige Strafen für Vereine	25
§ 41	Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen	25
§ 42	Zu widerhandlung gegen Bestimmungen des ÖSKB oder LV	25
§ 43	Außerordentliche Strafgewalt	25
§ 44	Sonstige Vergehen	25
§ 45	Wiederholte Vergehen	26

Teil I - Allgemeines

1 Herausgabe der Schrift 5b

Zuständig für die Herausgabe von "Vorschriften für den Straf-Ausschuss" (StrafA) und deren authentische Auslegung ist in Österreich für den Bowlingsport der Bundesvorstand (BV) des Österreichischen Sportkeglerbundes (ÖSKB).

2 Geltungsbereich

Dieser Vorschrift unterliegen alle ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitglieder des ÖSKB und seiner Landesverbände (LV), das sind:

Spieler und Spielerinnen; Vereine; Funktionäre von ÖSKB, LV und Vereinen; Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre; fördernde und sonstige Mitglieder aller Art und die LV.

Soweit nicht in anderen Schriften des ÖSKB Sonderregelungen getroffen sind, sind für Entscheidungen und Verfahren aller Ausschüsse die Bestimmungen des allgemeinen Teils dieser Schrift sinngemäß anzuwenden.

3 Ordentliches Gericht

Eine Anrufung ordentlicher Gerichte zur Korrektur einer aufgrund dieser Bestimmungen getroffenen Entscheidung ist nicht zulässig, die Rechtsansicht eines ordentlichen Gerichtes oder einer Behörde ist für die aufgrund dieser Bestimmungen zu treffende Entscheidung nicht verbindlich.

4 Rechtswirksamkeit

Neue bzw. geänderte Bestimmungen treten für alle Verbandsmitglieder ab dem auf ihre ordnungsgemäße Verlautbarung (Verbandsnachrichten, Rundschreiben, etc.) nächstfolgenden Werktag (außer Samstag) oder zu einem gesondert festzulegenden späteren Zeitpunkt, NULL UHR, in Kraft

Teil II – Ausschüsse, Zuständigkeit

1 Sportausschuß (SpA)

In die Kompetenz des SpA fallen alle Entscheidungen über Vergehen oder Verstöße gegen die Sportordnung oder gegen Beschlüsse des ÖSKB oder des LV, sofern diese die Wertung, Bestätigung, Terminfestsetzung oder einen abgebrochenen Wettkampf, etc. betreffen. Ferner obliegt dem SpA die Beglaubigung von ordnungsgemäß abgewickelten Wettkämpfen.

Ist in einem sportlichen Vergehen ein Verstoß gegen die Bestimmungen des StrafA inbegriffen, so ist dieser Fall unbeschadet der vom SpA zu treffenden (sportlichen) Entscheidung ohne Verzug dem StrafA zuzuleiten. Für die Verhängung einer Strafe oder Sperre ist der SpA nicht zuständig - er ist diesbezüglich an die Entscheidung des StrafA gebunden.

2 Schiedsrichterkommission (SDK)

In die Kompetenz der SDK fallen die dauernde oder zeitlich begrenzte Enthebung von der Schiedsrichtertätigkeit, sofern Verstöße feststehen, die in kausalem und unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Schiedsrichtertätigkeit stehen.

Für alle anderen Vergehen von Schiedsrichtern oder Centerleitern ist nur der StrafA zuständig.

3 Strafausschuß (StrafA)

In die sachliche Kompetenz des StrafA fallen alle Verstöße gegen die Sportordnung sowie gegen Satzungen, Beschlüsse und Entscheidungen des ÖSKB und LV, sofern es sich nicht um Entscheidungen gemäß Punkt 1 handelt.

Soweit gemäß IV/1 eine besondere Instanzenregelung festgelegt ist, wird diese sachliche Zuordnung dadurch nicht berührt.

4 Bundesliga-Kommission (BLK)

In die Kompetenz der BLK fallen alle Vergehen oder Verstöße gegen Bestimmungen des ÖSKB, welche in kausalem und unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem Bundesligaspiel stehen, für die der BLK die Kompetenz vom Bundesvorstand des ÖSKB ausdrücklich übertragen wurde.

Im Falle von Berufungen entscheidet der StrafA in 2. Instanz.

Teil III - Rechtsmittelweg

1 Zuständigkeit

Jedes Verbandsmitglied hat das Recht auf Behandlung seines Falles und Gehör beim zuständigen Ausschuß des LV, dem es angehört, in erster Instanz (SpA, SRK, StrafA des LV).

Soweit nicht in dieser oder einer anderen Schrift des ÖSKB Ausnahmeregelungen festgelegt sind, muß das Prinzip der Überprüfbarkeit der erstinstanzlichen Entscheidung durch 2 Berufungsinstanzen gewahrt bleiben.

2 Berufung

Gegen die Entscheidung der jeweils zuständigen 1. Instanz ist die Berufung an die nächsthöhere und gegen deren Entscheidung eine neuerliche Berufung an die dieser übergeordneten Instanz zulässig.

Gegen die Entscheidung der letzten Instanz gibt es kein Rechtsmittel mehr.

Der Instanzenzug ist	LV-Ausschuss → LV-Vorstand → ÖSKB-Ausschuß → BV
je nach Verfahren	BLK → ÖSKB-Ausschuß → BV
wie folgt:	ÖSKB-Ausschuß → BV

3 Wiederaufnahme des Verfahrens

Nach Rechtskraft der Entscheidung kann die Wiederaufnahme des Verfahrens durch einen Beteiligten oder von seiten des Verbandes in folgenden Fällen beantragt werden:

- Wenn über den Fall neue Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden können, die eine Strafmilderung oder Einstellung des Verfahrens bewirken könnten.
- Wenn die Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens oder mildernde Beurteilung durch eine falsche Urkunde oder falsche Angaben herbeigeführt wurde.

Nach Ablauf von einem Jahr nach der rechtskräftigen Entscheidung kann eine Wiederaufnahme nicht mehr beantragt werden. Solange keine geänderte Entscheidung getroffen wurde, behält die frühere Entscheidung ihre Gültigkeit.

Gegen die Ablehnung oder Stattgabe des Wiederaufnahmeersuchens durch die Instanz, welche die letztgültige Entscheidung getroffen hat, gibt es kein Rechtsmittel.

4 Verjährung

Jedes Vergehen, welches 3 Monate nach der Tat nicht angezeigt wurde, bleibt infolge Verjährung straflos - ein Verfahren wird nicht eingeleitet bzw. abgebrochen.

Für die Tatbestände der §§18, 19, 20 und 30 und soweit damit in Zusammenhang stehend §34 beträgt die Frist ein Jahr.

5 Bearbeitungsfrist

Die angerufene Instanz ist in den Fällen laut Punkt 2.1 gehalten, ihre Entscheidung binnen 3 Monaten nach Einbringung des Rechtsmittels zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge (z.B. baldiger Beginn eines neuen Bewerbbes oder ähnliches) ist diese Frist entsprechend zu verkürzen, damit jedenfalls gewährleistet ist, daß nicht durch eine verzögerte Entscheidung sportliche Belange beeinträchtigt werden.

Teil IV - Verfahrensablauf in Straffällen

1 Zuständigkeit des StrafA

Gemäß III/1 gilt die Zuständigkeit des StrafA des LV in Straffällen für jedes Verbandsmitglied mit folgenden Ausnahmen:

- Mitglieder des BV sowie Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre und fördernde Mitglieder des ÖSKB sowie die LV unterliegen der Strafgewalt des BV.
- Mitglieder des LV-Vorstandes sowie Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder und Ehrenfunktionäre des LV unterliegen der Strafgewalt des LV-Vorstandes.

Über Vergehen von Mitgliedern der Ausschüsse des ÖSKB sowie von Angehörigen von Auswahlen des ÖSKB während einer von der FIQ oder ÖSKB ausgeschriebenen Veranstaltung bzw. dem dazugehörigen Training und der Hin- und Rückreise samt Aufenthalt entscheidet der ÖSKB-StrafA.

2 Anzeige

Grundsätzlich sind alle Verbandsangehörigen berechtigt, ihnen zur Kenntnis gelangende Vergehen gegen Vorschriften und Beschlüsse des ÖSKB und LV beim zuständigen StrafA zu Anzeige zu bringen. (Ausnahme lt. V/5.).

Darüber hinaus gilt für Funktionäre des ÖSKB und LV einschließlich der Mitglieder der ständigen oder zeitweiligen Ausschüsse, für bestellte Mitglieder von Delegationen sowie für als Schiedsrichter oder Centerleiter oder für administrative Aufgaben eingeteilte Verbandsmitglieder die Berechtigung, an Ort und Stelle zwecks Beweissicherung und/oder Schadensbegrenzung je nach Sachlage einzuschreiten oder in jeder sonstigen zumutbaren Weise beizutragen sowie die Anzeige beim zuständigen StrafA zu erstatten.

3 Form der Anzeige

Die Anzeige eines strafbaren Tatbestandes hat grundsätzlich schriftlich an den zuständigen StrafA zu erfolgen. Als schriftliche Anzeige gilt auch die Eintragung eines Vergehens auf dem Kampfbericht durch den Schiedsrichter oder Centerleiter, (auch auf Aufforderung durch einen der Sportkapitäne) oder Funktionäre des ÖSKB und LV.

In eiligen Fällen kann eine Anzeige an den Obmann der BLK oder des StrafA auch mündlich durch den Präsidenten oder den Obmann des SpA oder SRK erfolgen (bei Verhinderung gilt der jeweilige Stellvertreter). Die schriftliche Anzeige ist nachzureichen.

4 Besetzung

Der StrafA entscheidet bei einer Besetzung von mindestens 3 Mitgliedern, darunter der Obmann (bei Verhinderung sein Stellvertreter), der den Vorsitz führt. Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich. Zuerst stimmen die Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens und dann der Vorsitzende ab. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der StrafA ist berechtigt, ein nicht stimmberechtigtes beratendes Mitglied aus dem Kreis des Vorstandes oder der Ausschüsse fallweise beizuziehen.

5 Verhandlung

5.1 Beschuldigte

Beschuldigte haben der Vorladung des StrafA Folge zu leisten. Erscheint ein Beschuldigter ohne ausreichende Entschuldigung nicht, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt oder aber seine Anwesenheit bei einer späteren Verhandlung durch Androhung oder Verhängung einer Strafe gemäß §§37 und 38 erzwungen werden.

Ein Beschuldigter kann auch einen kundigen Verbandsangehörigen als Beistand mitbringen oder sich, wenn er seinen Wohnsitz nicht am Sitz des Verbandes hat, durch einen bevollmächtigten Verbandsangehörigen vertreten lassen oder seine Rechtfertigung schriftlich einbringen.

Grundsätzlich ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, seine Rechtfertigung und allfällige entlastende Beweismittel vorzubringen. Es steht jedoch in einfach gelagerten Fällen im Ermessen des StrafA, auch ohne Vorladung des Beschuldigten eine Entscheidung zu treffen.

5.2 Zeugen

Als Zeugen haben Verbandsangehörige über Vorladung des StrafA zu erscheinen, widrigenfalls über sie bzw. ihre(n) Verein(e) Ordnungsstrafen gemäß §§37 und 38 verhängt werden können. Ist wegen des unentschuldigten Nichterscheinens von Zeugen eine Neufestsetzung des Verhandlungstermines notwendig, sind darüber hinaus die gesamten Kosten dieses zusätzlichen Termins dem Zeugen bzw. seinem Verein aufzuerlegen.

5.3 Protokoll

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Verhandlung, Namen der Teilnehmer, Ergebnisse des Beweisverfahrens und die Entscheidung samt Begründung zu enthalten hat und der nächsthöheren Instanz in Kopie zuzuleiten ist.

6 Entscheidung

6.1 Einstellung des Verfahrens

Wird kein strafbarer Tatbestand im Sinne dieser Bestimmungen oder aber Verjährung festgestellt, so ist unverzüglich das Verfahren einzustellen, eine allfällige Suspens aufzuheben und der Beschuldigte von der Einstellung schriftlich in Kenntnis zu setzen (bei Anwesenheit mündlich).

6.2 Strafausspruch

Die getroffene Entscheidung ist unverzüglich schriftlich dem Beschuldigten und in Kopie dem Kassier und allenfalls sonst befaßten Gremien zuzustellen. Das Schreiben hat den erwiesenen Tatbestand, die ausgesprochene(n) Rechtsfolge(n), die Begründung (samt Gründen für die Strafmilderung oder -verschärfung), die Kostenmitteilung und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Die Zustellung kann auch an den Verein, dem der (die) Beschuldigte(n) angehört(en), erfolgen. Der StrafA kann die Veröffentlichung in offiziellen Verbandsnachrichten, Rundschreiben etc. verfügen, wenn dies aus Gründen der Generalprävention angemessen erscheint.

6.3 Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruches der(die) Bestrafte(n), im Falle einer falschen Beschuldigung durch einen Anzeiger trägt der StrafA die Kosten. Dem StrafA steht es frei, vom Vorstand genehmigte Pauschalkosten (mindestens Porto für einfachen Einschreibebrief) oder aber die tatsächlich ausgewiesenen Aufwendungen dem (der) Bestraften resp. Anzeiger(in) oder dem Verein, dem er (sie) angehört und der für die Kosten solidarisch haftet, vorzuschreiben.

7 Rechtsmittel

7.1 Berufung

Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Verlautbarung der Entscheidung bei der Berufungsinstanz schriftlich einzubringen. Sie muß eine Begründung und den Nachweis der Bezahlung der Protestgebühr (Beleg-Photokopie) beinhalten.

Die Unterinstanz hat alle Unterlagen, Protokolle etc. binnen 2 Wochen nach Anforderung oder Kenntniserhalt in Original oder Photokopie der Berufungsinstanz zu übermitteln. Ihr steht kein Recht zur Beurteilung, ob eine Berufung zu Recht eingebracht wurde, zu. Die unentschuld bare Fristversäumnis ist nach §§37 und 38 zu ahnden.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, sofern sie nicht in der Entscheidung aus wichtiger Begründung heraus aberkannt wurde.

Im Falle des Ausschlusses eines LV hat dieser das Recht, innerhalb von 1 Monat nach Veröffentlichung der Entscheidung direkt an einem außerordentlichen Bundestag zu berufen, der spätestens 60 Tage nach Einlangen der Berufung über sie zu entscheiden hat. Die Kosten der Berufung sind im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch den ausgeschlossenen LV zu tragen.

7.2 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist innerhalb eines Jahres schriftlich bei der Instanz zu beantragen und von jener Instanz zu behandeln, welche die letzte rechtsgültige Entscheidung getroffen hat.

Der Antrag hat die Begründung, allfällige neue Beweismittel und den Nachweis der Protestgebühr zu beinhalten.

7.3 Protestgebühr

Die Protestgebühr ist zugleich mit der Einbringung der Rechtsmittel auf das Konto des LV bzw. des ÖSKB nachweislich einzuzahlen:

Protestgebühr	Protest, betreffend	Einzuzahlen auf Konto des
7.3.1 ATS 300,--	über Entscheide des LV Ausschusses	LV
7.3.2 ATS 500,--	über Entscheide des LV Vorstandes	LV
7.3.3 ATS 500,--	über Entscheide der BLK	ÖSKB
7.3.4 ATS 800,--	über Entscheide des ÖSKB Ausschusses	ÖSKB

Bei Bestätigung oder Verschärfung des Entscheides verfällt die Gebühr, bei Aufhebung der Strafe ist sie zur Gänze, bei Minderung des Strafmaßes zur Hälfte zurückzuerstatten.

7.4 Fristablauf

Die Fristen lt. 7.1 bis 7.3 beginnen mit dem der schriftlichen Verständigung (Absendetag lt. Poststempel) nächstfolgendem Werktag (außer Samstag) zu laufen.

Rechtsmittel, die verspätet oder ohne Zahlungsnachweis eingebracht werden, sind nach Ablauf der Frist ohne weitere Behandlung mit schriftlicher Begründung zurückzuweisen. Sie gelten als nicht eingebracht.

Teil V - Verfahrensvorschriften

1 Abnahme von Spielerpässen

1.1 Schiedsrichter und Centerleiter bei Vergehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen.

1.2 Die Mitglieder des Präsidiums sowie der Obmann der BLK und die Obmänner von SpA und SRK des ÖSKB und LV (letztere eingeschränkt auf Mitglieder ihrer LV bzw. Bewerbe im Bereich ihrer LV).

1.3 Delegationsleiter während Reisen bzw. Aufenthalt im Zusammenhang mit sportlichen und repräsentativen Anlässen.

1.4 Der Obmann des StrafA des ÖSKB und LV (letzterer eingeschränkt auf Mitglieder seines LV) bei Vorliegen einer suspenswirkenden Anzeige seitens eines in 1.1 bis 1.3 genannten Funktionärs.

In den Fällen lt. 1.1 bis 1.3 sind die Spielerpässe unverzüglich dem zuständigen StrafA zu übermitteln. Sie bleiben bis zur Rechtswirksamkeit der getroffenen Entscheidung in dessen Verwahrung.

Wird eine unbedingte Strafe ausgesprochen, bleiben die Pässe bis zu deren Ablauf in Verwahrung des zuständigen Sekretariats bzw. Paßreferenten.

2 Suspens (Spielverbot)

Suspens tritt ein:

2.1 automatisch und ohne weitere Verständigung ab sofort bei Abnahme eines Spielerpases gemäß V/1.

2.2 an dem der Absendung (Poststempel) der Verständigung oder Verlautbarung folgenden Werktag (außer Samstag) in folgenden Fällen:

2.2.1 Nach Verhängung eines Spielverbotes durch den StrafA

2.2.2 Nach Verlautbarung eines Suspensbeschlusses in den Verbandsnachrichten, Rundschreiben etc.

Die Suspens entfällt nach Rechtswirksamkeit der in dem bezüglichen Verfahren getroffenen Entscheidung. Sie kann der Strafe angerechnet werden.

3 Zusammentreffen mehrerer Vergehen

Werden einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last gelegt, so erfolgt die Bestrafung in jedem einzelnen Fall. Wurden diese Vergehen zu einem Anlaß und in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge gesetzt, so darf das Gesamtstrafmaß die Höchststrafe für das schwerste Einzelvergehen nicht überschreiten.

4 Gerichtsverfahren

Im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Verbandsangehörigen bleibt es dem Ermessen des zuständigen StrafA überlassen, sein Verfahren fortzuführen oder zu unterbrechen.

Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es dem StrafA frei, für die Dauer der Unterbrechung über den (die) Spieler(in) die Suspens zu verhängen. Der StrafA ist an die Rechtsansicht der ordentlichen Gerichte nicht gebunden.

5 Zustimmungspflichtige Strafverfolgung

Beleidigungen oder sonstige das Ansehen des ÖSKB und seiner Körperschaften, seiner Verbände und deren Ausschüsse sowie in irgendeiner Funktion von ÖSKB oder LV tätigen Funktionäre herabsetzende Behandlung oder Äußerungen, seien sie mündlich oder schriftlich, können mit Strafen bis zum Ausschluß aus dem LV oder dem ÖSKB gemäß §30 geahndet werden.

Eine Verfolgung findet nur aufgrund eines Beschlusses des BV oder LV-Vorstandes bzw. mit Zustimmung des Beleidigten statt.

Verfahren gemäß §§23 und 30 sind nur aufgrund einer Anzeige des (der) Beleidigten bzw. betroffenen (bzw. der Vertretungsbefugten) durchzuführen.

6 Zurückziehung von Anzeige bzw. Rechtsmitteln

6.1 Zurückziehung einer Anzeige

Außer in den Fällen lt. V/5 bewirkt die Zurückziehung einer Anzeige nicht auch die Einstellung des Verfahrens. Es liegt vielmehr im Ermessen des StrafA, nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände über Fortführung oder Einstellung des Verfahrens zu befinden.

6.2 Rechtsmittel

Die Einbringung eines Rechtsmittels kann bis zur entscheidenden Sitzung der befaßten Instanz zurückgenommen werden. Bis dahin schon entstandene Verfahrenskosten können bis zur Höhe der Protestgebühr von dieser einbehalten werden, ein verbleibender Rest ist zurückzuerstatten.

7 Strafausmaß

Zu verhängende Strafen sind:

7.1 Rüge

7.2 Geldstrafe

7.3 Sperre und/oder Funktionsverbot

7.4 Ausschluß aus dem LV und/oder ÖSKB

Die Strafen lt. 7.2 bis 7.4 können gemäß V/9 auch bedingt ausgesprochen werden. In Ausnahmefällen können die Strafen lt. 7.2 und 7.3 bzw. 7.4 auch nebeneinander ausgesprochen werden. Dabei darf bei keiner der beiden Strafen das jeweilige Höchstmaß verhängt werden.

Die angeführten Höchststrafen sind für alle Instanzen verbindlich (Ausnahme §38).

Die angeführten Mindeststrafen können in berücksichtigungswürdigen Fällen, in denen der LV-StrafA oder der LV-Vorstand erste Instanz ist, unterschritten bzw. auch durch geringere Strafen ersetzt werden.

Bei Festsetzung des Strafmaßes sind Vorstrafen innerhalb der letzten 12 Monate als strafverschärfend zu berücksichtigen, während Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre als Milderungsgrund bewertet werden soll. Maßgeblich ist jeweils der Tag des Vergehens.

8 Wirksamkeit, Säumnis

Verhängte Strafen werden mit dem auf die Absendung der Bekanntgabe (Poststempel) oder die Verlautbarung folgenden Werktag (außer Samstag) wirksam.

Geldstrafen müssen innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung einbezahlt sein. Verspätete oder Nichtbezahlung bewirkt die Erhöhung auf das Doppelte, weitere Säumnis kann mit Sperre/Funktionsverbot oder auch Ausschluß geahndet werden.

Bei rechtzeitigem Ansuchen kann vom Kassier des ÖSKB oder LV eine Nachfrist von 1 Monat gewährt werden, eine darüber hinausgehende Stundung bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

9 Bedingter Strafausspruch

Voraussetzung für den Ausspruch einer bedingten Strafe ist jedenfalls das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände wie Straffreiheit durch mindestens 2 Jahre, jugendliches Alter und ähnliches.

Nach dieser Maßgabe kann ein bedingter Strafausspruch grundsätzlich bei Vergehen aller Art gewährt werden, bei solchen nach §§18 - 20 und 31 jedoch nur, wenn ausschließlich passive Beteiligung = Mitwisserschaft vorliegt. Die Bewährungsfrist ist mit mindestens 6 Monaten anzusetzen. Sie beginnt mit dem Tag der Entscheidung und endet um 24 Uhr des Ablauftages.

Wird eine Sperre von mehr als 6 Monaten verhängt, muß die Bewährungsfrist mindestens gleich lang wie die Sperre sein.

10 Widerruf der Bewährungsfrist

Die bedingte Verurteilung ist ab sofort zu widerrufen, wenn der verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich straffällig wurde und als Strafe für das neuerliche Vergehen mehr als eine Rüge ausgesprochen wurde.

11 Strafevidenz

Für jeden Bestraften ist beim StrafA eine Evidenzkarte zu führen, in welche alle Strafen, Bewährungsfristen, Aufhebungen etc. einzutragen sind.

Diese Karte ist bei Übertritt zu einem anderen LV diesem zu übermitteln und bei endgültiger Beendigung der Zugehörigkeit zum ÖSKB auszuscheiden.

12 Maßnahmen von Vereinen gegen Ihre Mitglieder

12.1 Strafen eines Vereins gegen seine Mitglieder

Von einem Verein über seine Mitglieder verhängte Strafen müssen sich nach den Bestimmungen dieser Schrift orientieren und sind dem StrafA des LV binnen 2 Wochen schriftlich unter Anführung aller wichtigen Umstände anzuzeigen.

Der StrafA hat die Unterlagen zu prüfen und die Strafe zu bestätigen, abzuändern oder aufzuheben. Bei verspäteter oder Nichtvorlage ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund ist auf Nichtigkeit der Vereinsstrafe zu entscheiden. Gegen diese Entscheidungen des StrafA können Rechtsmittel gemäß III. eingebracht werden. Bestätigte Vereinsstrafen werden wie Verbandsstrafen behandelt.

Erforderlichenfalls hat der StrafA auch selbst ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Schrift einzuleiten.

12.2 Einspruch gegen Spielerfreigabe

Im Falle eines Einspruchs gegen die Freigabe eines(r) Spieler(in) - gemäß den Bestimmungen der Schrift 7 des ÖSKB - gilt eine Frist von 2 Wochen, vor deren Ablauf dem StrafA eine schriftliche Begründung des Einspruch zuzustellen ist. Diese Frist wird im Falle einer Abmeldung von seiten des (der) Spieler(in) ab dem Einlangen der Abmeldung beim abgebenden Verein, sonst ab Beschluß des Vereinsvorstandes oder ab Einreichung des Spielerpasses mit dem Einspruchsvermerk beim zuständigen Passreferat oder Sekretariat gerechnet.

Bei verspäteter oder Nichteinreichung der schriftlichen Begründung gilt der Einspruchsvermerk als gegenstandslos und eine allenfalls eingetretene Sperre als rückwirkend aufgehoben.

Teil VI - Vergehen der Spieler

Allgemein: Sperre von xx Pflichtspielen bedeutet xx Spielrunden!

§ 1 Unberechtigte Teilnahme an einem Wettkampf

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer ohne spielberechtigt zu sein an Bewerbungen teilnimmt, die von der FIQ, ÖSKB oder LV ausgeschlossen wurden.

Spielberechtigt ist, wer ordnungsgemäß gemeldet ist, einen gültigen Spielerpaß (eine gültige Spielbewilligung) besitzt, den Vorschriften über die ärztliche Untersuchung entspricht und keiner Suspendierung oder Sperre unterliegt.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele

§ 2 Wettkampfteilnahme unter falschem Namen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Wettkampf unter falschem Namen teilnimmt oder einen fremden Spielerpaß oder sonstigen Ausweis benützt oder als Spieler(in) dieser Tat durch Überlassung des eigenen Spielerpasses oder Ausweises oder sonstwie Vorschub leistet.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 3 Doppelmeldung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei der Spielanmeldung die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein schuldhaft verschweigt.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele

§ 4 Teilnahme an unzulässigen Veranstaltungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an Bewerbungen teilnimmt, für die generell oder im Einzelfall die Genehmigung des LV, ÖSKB oder der FIQ nicht erteilt wurde.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 5 Bowling um Geld oder Geldeswert

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Geld oder Sachpreise für seine (ihre) Teilnahme an einem oder mehreren Bewerbungen annimmt oder sich versprechen läßt. Ausgenommen sind Reisespesenentsätze im Rahmen des jeweiligen vom Finanzamt anerkannten Höchstbetrags bzw. Trainingszuschüsse, Pokale, Plaketten oder ähnliches.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 6 Monate oder 12 Pflichtspiele, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren oder auch Ausschluss

§ 6 Unfares Spiel

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer während des Wettkampfes in unsportlicher Weise die Leistung eines(r) Anderen zu beeinträchtigen sucht oder ihn (sie) in seiner (ihrer) körperlichen Sicherheit gefährdet.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele

§ 7 Insultierung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen absichtlichen tätlichen Angriff gegen Andere als Teilnehmer, Funktionär(e) oder Zuschauer anwesende Personen richtet oder diese absichtlich behindert.

Für Schiedsrichter und Centerleiter gelten separate Regelungen.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 12 Monate oder 24 Pflichtspiele

§ 8 Beleidigung, Bedrohung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Andere als Teilnehmer oder Zuschauer anwesende Person(en) oder eine(n) anwesende(n) Verbandsangehörige(n) beschimpft, verspottet, in anderer Form beleidigt oder mit Mißhandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 9 Ungehörige Kritik

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit Worten, Gebärden oder anderen Äußerungen oder Zeichen Entscheidungen des Schiedsrichters oder Centerleiters ungehörig kritisiert, ohne daß dieser dabei beschimpft, verspottet oder bedroht wird.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele

§ 10 Nichtbefolgung der Anordnung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung des Schiedsrichters oder Centerleiters nicht nachkommt oder andere zur Nichtbefolgung auffordert.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 4 Monate oder 8 Pflichtspiele

Anmerkung: Die Strafe ist nicht auszusprechen, wenn die Anordnung sich gleich oder später als den Satzungen, Schriften oder Bestimmungen des ÖSKB oder LV zuwiderlaufend herausstellt.

Im zutreffenden Fall ist dann nach § 9 oder anderen zu entscheiden, dem Bestraften aber die ursächliche Fehlentscheidung jedenfalls als strafmildernd anzurechnen.

§ 11 Beleidigung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter oder Centerleiter beschimpft, verspottet oder durch Gebärden oder sonstige Äußerungen oder Zeichen persönlich herabsetzt.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 12 Bedrohung des Schiedsrichter

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter oder Centerleiter mit Mißhandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 12 Monate oder 24 Pflichtspiele

§ 13 Insultierung des Schiedsrichters

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen eingeteilten oder fungierenden Schiedsrichter oder Centerleiter tätlich angreift, den offenbaren Versuch hierzu unternimmt oder andere dazu auffordert.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 24 Monate oder 48 Pflichtspiele

§ 14 Unberechtigtes Abtreten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Spieler(in) selbst unberechtigt von einem Wettkampf abtritt oder Andere zu einem unberechtigten Abtreten mit Worten, Gebärden oder sonstigen Äußerungen oder Zeichen auffordert.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 6 Monate oder 12 Pflichtspiele

§ 15 Nichtbefolgung der Berufung in eine Auswahl

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer ohne entschuldbaren Grund einer Berufung in eine Auswahl oder einen Kader des ÖSKB oder LV nicht Folge leistet.

Rechtsfolgen:

- automatische Suspens bis zur nächsten Sitzung des zuständigen StrafA
- Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele
- gegebenenfalls zusätzliche Sperre für Auswahlberufungen für höchstens 6 Monate

§ 16 Disziplinverstöße bei internationalen Veranstaltungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei internationalen Veranstaltungen und/oder Bewerben im Ausland inkl. Reise und Aufenthalt gegen die sportliche Disziplin und/oder den Anstand verstößt und dadurch das Ansehen des österreichischen Bowlingsportes schädigt oder herabsetzt.

Rechtsfolgen:

- automatische Suspens bis zur nächsten Sitzung des zuständigen StrafA
- Sperre für höchstens 12 Monate oder 24 Pflichtspiele
- zusätzlich Sperre für Auswahlberufungen für höchstens 24 Monate

§ 17 Verstöße gegen die Disziplin bei Auswahlspielen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Auswahlspielen inkl. Reise und Aufenthalt gegen die sportliche Disziplin und/oder den Anstand verstößt und dadurch das Ansehen des österreichischen Bowlingsportes schädigt oder herabsetzt.

Rechtsfolgen:

- automatische Suspens bis zur nächsten Sitzung des zuständigen StrafA
- Sperre für höchstens 12 Monate oder 24 Pflichtspiele
- zusätzlich: Sperre für Auswahlberufungen für höchstens 24 Monate

§ 18 Unsportliches Verhalten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die sportliche Disziplin oder den Anstand verstößt, sofern diese Vergehen, nicht unter den in anderen §§ beschriebenen Tatbestand fällt.

Rechtsfolgen: Sperre für höchstens 3 Monate oder 6 Pflichtspiele

§ 19 Verhinderung oder Verweigerung der Paßkontrolle, Fehlender Spielerpaß

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer die Paßkontrolle durch den Schiedsrichter oder Centerleiter verhindert oder verweigert oder keinen gültigen Spielerpaß oder Provisorium in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorweisen kann.

Rechtsfolgen: Geldstrafe von ATS 200,- bis 1000,- oder Sperre bis zu 3 Pflichtspielen

§ 20 Verlassen des Bahnenraumes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer unbefugt den Bahnenraum verläßt.

Der Mannschaftskapitän ist berechtigt, die Ergebnisse der Reservespieler einzusehen, ohne den Schiedsrichter zu benachrichtigen. Alle Spieler müssen den Schiedsrichter informieren, wenn sie den Bahnenraum aus anderen Gründen, z. B. Besuch der Sanitäreinrichtungen, verlassen möchten.

Rechtsfolgen: Geldstrafe von ATS 300,- bis 1000,- oder Sperre bis zu 5 Pflichtspielen

§ 21 Nichtkennzeichnung des Mannschaftskapitäns

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer sich als Mannschaftskapitän nicht mit der Kapitänsschleife am Oberarm und/oder einem "K" auf dem Spielformular kennzeichnet.

Rechtsfolgen: Geldstrafe von ATS 200,- bis 1000,- oder Sperre bis zu 2 Pflichtspielen

§ 22 Nichteinhalten der Sportbekleidungsordnung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen die Bestimmungen der Sportbekleidungsverordnung verstößt.

Rechtsfolgen: Geldstrafe von ATS 300,- bis 1000,- oder Sperre bis zu 5 Pflichtspielen

§ 23 Nichtabwarten des Spielendes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer, ohne das Spielende abzuwarten, den Bahnenraum verläßt, raucht, Speisen oder alkoholische Getränke konsumiert oder sonstwie gegen die Sportordnung verstößt.

Das Spiel gilt als beendet, wenn der letzte Spieler - auch des Gegners - seinen letzten Wurf vollendet hat.

Rechtsfolgen: Geldstrafe von ATS 300,- bis 1000,- oder Sperre bis zu 6 Pflichtspielen

Teil VII – Vergehen der Spieler, Funktionäre und Vereine

§ 24 Bestechung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer mit dem Ziel, den Ausgang eines Wettkampfes durch Herabminderung der Leistung eines(r) oder mehrerer Spieler(s)(in/innen) zu beeinflussen, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen läßt oder annimmt.

Das Aussetzen einer Leistungsprämie für Spieler/innen eines Drittvereines ist gem. §§ 17, 34, 35 zu bestrafen. Gleich zu bestrafen ist, wer Kenntnis eines solchen Vergehens erhält und dieses aktiv, z. B. durch Informationsweitergabe, oder passiv durch Unterlassung der Anzeige binnen 24 Stunden beim zuständigen StrafA unterstützt.

Bei erstmaliger passiver Unterstützung ist ausschließlich die Mindeststrafe zu verhängen.

Rechtsfolgen:	Für den Spieler	<ul style="list-style-type: none">• Sperre 6 bis 24 Monate
	Für Funktionäre	<ul style="list-style-type: none">• Funktionsenthebung für 6 bis 24 Monate• bei einer Vorstrafe gem. §§ 18 bis 20 zusätzlich Funktionsverbot für 30 bis 60 Monate• bei mind. 2 Vorstrafen gem. §§ 18 bis 20 zusätzlich Funktionsverbot auf Lebenszeit, in schwerwiegenden Fällen Ausschluß aus dem LV und/oder ÖSKB
	Für den Verein	<ul style="list-style-type: none">• Geldstrafe von ATS 1.000,- bis 10.000,-, war die versprochene oder gewährte Summe höher, bis zur Höhe dieser Summe• zusätzlich je nach Sachlage: Aberkennung von Meisterschaftspunkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse, Entfall des Rechts auf Aufstieg bzw. an einer Qualifikation hierzu• in schwerwiegenden Fällen oder bei Vorstrafe(n) gem. §§ 18 bis 20 Sperre für 12 bis 24 Monaten und Geldstrafe gem. a) oder aber Ausschluß aus dem LV und/oder ÖSKB

§ 25 Spielerabwerbung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine(n Spieler(in/innen) eines anderen Vereins durch Versprechen oder Gewährung eines Geld- oder geldwerten Vorteils, ausgenommen Reisespesenersatz im Rahmen des jeweils vom Finanzamt anerkannten Höchstbetrages, oder sonstiger Zugeständnisse in einer nicht vom ÖSKB ausdrücklich für ganz Österreich zugelassenen Art und Weise abwirbt oder abzuwerben versucht.

In gleicher Weise zu bestrafen ist, wer Kenntnis eines solchen Vergehens erhält und diese aktiv, z.B. Informationsweitergabe, oder passiv durch Unterlassung der Anzeige binnen 24 Stunden beim zuständigen StrafA unterstützt.

Bei erstmaliger passiver Unterstützung ist ausschließlich die Mindeststrafe zu verhängen.

Rechtsfolgen:

Rechtsfolgen:	Für den Spieler	• Sperre 6 bis 24 Monate
	Für Funktionäre	<ul style="list-style-type: none">• Funktionsenthebung für 6 bis 24 Monate• bei einer Vorstrafe gem. §§ 18 bis 20 zusätzlich Funktionsverbot für 30 bis 60 Monate• bei mind. 2 Vorstrafen gem. §§ 18 bis 20 zusätzlich Funktionsverbot auf Lebenszeit, in schwerwiegenden Fällen Ausschluß aus dem LV und/oder ÖSKB
	Für den Verein	<ul style="list-style-type: none">• Geldstrafe von ATS 1.000,- bis 10.000,-, war die versprochene oder gewährte Summe höher, bis zur Höhe dieser Summe• zusätzlich je nach Sachlage: Aberkennung von Meisterschaftspunkten, Versetzung in eine tiefere Spielklasse, Entfall des Rechts auf Aufstieg bzw. an einer Qualifikation hierzu• in schwerwiegenden Fällen oder bei Vorstrafe(n) gem. §§ 18 bis 20 Sperre für 12 bis 24 Monaten und Geldstrafe gem. a) oder aber Ausschluß aus dem LV und/oder ÖSKB

§ 26 Doping

Doping ist der Versuch einer Leistungssteigerung des Körpers mit unerlaubten Mitteln. Ob Doping vorliegt, wird nach den jeweils gültigen Richtlinien der BSO vom zuständigen bestellten Arzt (Labor) begutachtet bzw. entschieden. Verweigerung der Dopingkontrolle wird wie nachgewiesenes Doping behandelt.

Rechtsfolgen: Es sind die von der BSO erlassenen und vom ÖSKB verlautbarten Strafen in Anwendung zu bringen. Dabei dürfen die in § 18 angeführten Rechtsfolgen nicht unterschritten werden, sodaß diese gegebenenfalls zusätzlich zu Strafen lt. BSO auszusprechen sind.

§ 27 Nichtanmeldung eines internationalen Wettkampfes

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der es unterläßt, einen internationalen Wettkampf oder die Teilnahme daran (auch von einzelnen Mitgliedern) in der jeweils vorgeschriebenen Weise (Beantragung einer internationalen Turnierlizenz) beim LV oder ÖSKB anzumelden.

Rechtsfolgen: Für den Verein Geldstrafe von ATS 200,- bis 1.000,- oder Sperre für 2 - 6 Pflichtspiele

§ 28 Nichtantreten zu einem Wettkampf

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Mannschaft oder einzelne Spieler zu einem Pflichtspieltermin aus nicht entschuldbarem Grund verspätet, unvollständig oder gar nicht antritt.

Rechtsfolgen: Für den Verein Geldstrafe von ATS 500,- bis 2.000,- oder Sperre für 2 - 6 Pflichtspiele

§ 29 Aufstellung eines(r) nicht startberechtigten Spielers(in)

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine(n) oder mehrere nicht startberechtigte(n) Bowler(in/innen) zu einem Wettkampf antreten läßt.

Rechtsfolgen:	Für Funktionäre	Funktionsenthebung und -verbot für 2 bis 12 Monate
	Für den Verein	Geldstrafe von ATS 500,- bis 2.000,-, bei internationalen Veranstaltung bis ATS 5.000,-, eventuell zusätzlich Punkteabzug

§ 30 Verbotener Wettkampf

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen einen gesperrten oder nicht dem ÖSKB/der FIQ angehörenden Verein einen Wettkampf austrägt.

Hiervon nicht betroffen sind Wettkämpfe, die vom ÖSKB oder LV ausdrücklich genehmigt wurden, sofern kein gesperrter Verein daran beteiligt ist oder es sich um Vergleichs- oder Freundschaftskämpfe handelt.

Rechtsfolgen:	Für Funktionäre	Funktionsenthebung und -verbot für 2 bis 12 Monate
	Für den Verein	Geldstrafe von ATS 500,- bis 2.000,-

§ 31 Unberechtigtes Abtreten

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Funktionär zum unberechtigten Abtreten seiner Mannschaft oder seines(r) Spielers(in) auffordert, anders beiträgt oder bei Anwesenheit diese ohne Widerspruch duldet.

Ebenfalls zu bestrafen ist der Verein, dem die abgetretene Mannschaft bzw. der (die) abgetretene Spieler(in) angehört.

Rechtsfolgen:	Für Funktionäre	Funktionsenthebung und -verbot für 2 bis 12 Monate
	Für den Verein	Geldstrafe von ATS 500,- bis 2.000,-, bei internationalen Veranstaltungen bis zu ATS 5.000,-

§ 32 Geringfügige Vergehen gegen die Sportordnung oder andere Bestimmungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Wettkämpfen gegen Bestimmungen des ÖSKB oder der FIQ verstößt, dabei aber auf den Spielverlauf keinen oder sehr geringen Einfluß nimmt, z. B. Nichtbeachtung des Eß- oder des Rauchverbotes.

Rechtsfolgen:	Für den Spieler Geldstrafe von ATS 300,- bis 1.000,- oder Sperre für 2 - 6 Pflichtspiele
----------------------	--

§ 33 Störung des Spielbetriebes

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bei Wettkämpfen wiederholt absichtlich den Spielbetrieb im direkten Bahnenbereich entscheidend stört, z. B. gezielte, laute Störungen während der Konzentrationsphase durch vereinszugehörige Zuschauer.

Rechtsfolgen:	Geldstrafen von ATS 300,- bis 1.000,- oder Sperre für 2 - 6 Pflichtspiele
----------------------	---

§ 34 Mangelhafte Vorbereitung eines Wettkampfes

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, der vor dem Wettkampf die notwendigen Vorbereitungen in technischer, schriftlicher oder sonstiger Art, z. B. bei ÖSKB-genehmigten Turnieren in puncto Bahnen etc., zu denen er verpflichtet war, nicht rechtzeitig, unvollständig oder gar nicht getroffen hat.

Rechtsfolgen:	Für den Verein Geldstrafe von ATS 200,- bis 1.000,-, bei internationalen Veranstaltungen bis ATS 2.000,-
----------------------	--

§ 35 Falschbeschuldigung, Beleidigung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer wider besseres Wissen eine(n) Verbandsangehörige(n) einer nach den Bestimmungen des ÖSKB strafbaren oder unehrenhaften Handlung, die mit dem Bowlingsport in Zusammenhang steht, bezichtigt oder wer bewußt in der Öffentlichkeit durch mündliche, schriftliche oder sonstige Äußerungen, Handlungen oder Unterlassungen die Ehre und/oder daß Ansehen des ÖSKB, LV, eines Vereines oder eines ihrer Organe bzw. Funktionäre untergräbt bzw. mindert.

Rechtsfolgen: Für den Spieler	<ul style="list-style-type: none">• Sperre von 2 bis 12 Monate• in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen Ausschluß aus dem LV und/oder ÖSKB
Für Funktionäre	<ul style="list-style-type: none">• Funktionsenthebung und -verbot für 2 - 12 Monate• in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen Ausschluß aus dem LV und/oder ÖSKB

§ 36 Irreführung des Vorstandes oder eines Ausschusses

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer als Beteiligter oder Zeuge in einem Verfahren oder einer Befragung gegenüber dem Vorstand oder einem Ausschuß des ÖSKB oder LV bewußt falsche Aussagen macht oder durch Fälschung Organe des Verbandes in Irrtum führt oder andere zu solchen Handlungen anstiftet oder auffordert.

Rechtsfolgen: Für den Spieler	Für den Spieler Sperre von 2 bis 12 Monaten, in schwerwiegenden und Wiederholungsfällen bis zu 24 Monate
Für Funktionäre	Für den Funktionär Funktionsenthebung und -verbot für 2 bis 24 Monate

§ 37 Verwendung nicht regelkonformen Materials

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer, bewußt oder unbewußt, nicht den Bestimmungen der Schrift 6a des ÖSKB entsprechendes Material, z. B. Bowlingkugeln, bei Wettkämpfen verwendet oder dies stillschweigend duldet.

Rechtsfolgen:	Aberkennung des gespielten Ergebnisses, Punkteabzug bei Mannschaftsbewerben, Geldstrafe von ATS 500,- bis 2.000,-, in schwerwiegenden Fällen Sperre für 2 - 6 Pflichtspiele.
----------------------	--

§ 38 Nichtfreigabe von Spielern

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer bewußt ohne hinreichenden Grund die Freigabe eines(r) Spielers(in) verhindert oder verzögert oder durch Zurückhaltung des Spielerpasses oder in anderer Form die rechtzeitige Abmeldung zu verhindern sucht, damit durch Ablauf der Übertrittszeit keine Spielberechtigung für einen anderen Verein entsteht.

Rechtsfolgen: Für Funktionäre	Funktionsenthebung und -verbot von 2 - 12 Monaten
Für den Verein	Geldstrafe von ATS 500,- bis 2.000,-

§ 39 Sonstige Vergehen von Funktionären

Dieses Vergehens macht sich ein Funktionär schuldig, der einen Tatbestand der §§ 4 bis 13 oder 15 bis 17 setzt oder hierzu jemanden anstiftet oder auffordert.

Rechtsfolgen: Für Funktionäre

- dieselben Strafen, die in den angeführten §§ für Spieler gelten, sowie zusätzlich
- Funktionsenthebung und -verbot für 1 - 12 Monate, in schwerwiegenden Fällen bis 36 Monate, mindestens aber für die Dauer einer allfälligen Sperre

§ 40 Sonstige Strafen für Vereine

Für Vergehen von Vereinen und Funktionären nach den §§ 18 bis 34 können für Vereine Geldstrafen von ATS 500,- bis 2.000,- verhängt werden.

§ 41 Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer den mit Satzungen, Beschlüssen, Entscheidungen oder Ausschreibungen festgelegten Zahlungsbedingungen nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht nachkommt.

Rechtsfolgen: je nach Sachlage Startverlust oder Verdopplung des Geldbetrages zuzüglich Mahnspesen, in schweren Fällen auch Vorgangsweise gemäß §37.

§ 42 Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des ÖSKB oder LV

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen Bestimmungen oder Vorschriften des ÖSKB oder LV verstößt, ohne daß ein in vorherigen §§ beschriebener Tatbestand vorliegt.

Rechtsfolgen: Geldstrafe von ATS 200,- bis 1.000,-

§ 43 Außerordentliche Strafgewalt

Bei schweren Vergehen bzw. Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist der StrafA berechtigt, neben den jeweils angeführten Strafen auch höhere Strafen für das nächste Vergehen anzudrohen, wobei die angedrohte Strafe dann ohne Rücksicht auf die für das jeweilige Vergehen vorgesehene Höchststrafe bzw. die Einschränkung durch V/3 verhängt werden kann.

§ 44 Sonstige Vergehen

Für alle Vergehen, welche in den vorangeführten §§ nicht behandelt wurden, kann der StrafA je nach Schwere des Verfehlung Strafen in angemessener Höhe aussprechen.

§ 45 Wiederholte Vergehen

In Wiederholungsfällen kann der StrafA je nach Sachlage die Strafe in angemessener Höhe verhängen, wobei auch das Höchststrafmaß überschritten werden kann.